

Vorlage Nr. L 124
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 07. 03. 2002

Zeugnisvermerke über Fehlzeiten

A. Problem

In der Antwort des Senats auf die Große Anfrage „Bewertung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens ...“ vom 09.11.1999 (Drs.15/122) wird unter Frage 5 die Aufnahme von Informationen über Fehlzeiten in bremische Zeugnisse befürwortet.

Die aus der Senatsantwort resultierenden Aufträge sind im Projekt „BASIS“¹ zusammengeführt worden, das mit der Deputationsvorlage L 25 vom 16. 03. 2000 so angelegt wurde, dass zum Schuljahr 2002/03 aus den Projektergebnissen resultierende Änderungen der Zeugnisordnung in Kraft treten können.

Zu der Frage einer Regelung über Fehlzeiten ist im Rahmen der Arbeit mit Schulen im Projekt BASIS, aber auch darüber hinaus deutlich geworden, dass hier eine möglichst baldige Lösung gefunden werden muss; dies gilt insbesondere für die Schulen der Sekundarstufe II.

B. Lösung / Sachstand

Mit der anliegenden Änderung der Zeugnisordnung wird für die bremischen Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte aller Schulstufen die Aufnahme von Angaben über Fehlzeiten vorgeschrieben. Die Regelung soll bereits mit Wirkung für die Zeugnisse am Ende des Schuljahres 2001/02 in Kraft treten.

Dabei soll gelten, dass die Angaben zu Fehlzeiten in der Primarstufe in einer begleitenden Mitteilung erfolgen, deren Kenntnisnahme von den Erziehungsberechtigten zu bestätigen ist.

In der Grundschule erfordert das Alter der Schüler eine andere Sicherstellung der Information. Hier ist es im Sinne der gemeinsamen Erziehungsaufgabe von Schule und Elternhaus erforderlich, die Eltern bei Fehlzeiten ihrer Kinder regelmäßig und über den frühzeitigen Anlass hinaus, auf den die Schule unmittelbar reagieren muss, in einen ggf. wiederholten Dialog mit der Schule zu führen. Dieser wird zum Schul- bzw. Halbjahreswechsel dadurch initiiert, dass die Erziehungsberechtigten die entsprechende Information der Schule gegenzeichnen.

Für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Sekundarstufe I muss gewährleistet sein, dass die Zeugnisinformation an Ausbildungsbetriebe sich auf Angaben zum Leistungsstand beschränkt. Informationen zu Fehlzeiten, die dazu auf dem Zeugnisformular nicht erläutert werden, sind z.B. mit Blick auf längere, durchaus entschuldigte Fehlzeiten im Krankheitsfall irreleitende Daten. Da oftmals Zeugnisse vom 1. Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe an für Bewerbungszwecke verwendet werden, wird hier eine Regelung vorgeschlagen, die auch für die Zeugnisse nach den Halbjahren 9.1, 9.2 und 10.1 die Aufnahme von An-

¹ Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens in der Schule

gaben zu Fehlzeiten zwingend vorsieht; auf besonderen Antrag werden aber zusätzlich Zeugnisse ausgestellt, die diese Angaben nicht enthalten.

Abschluss- und Abgangszeugnisse sind von der vorgelegten Regelung ausgenommen, weil sie im Wesentlichen die Funktion haben, Berechtigungen zu begründen bzw. Dokument eines Nicht-Erreichens einer solchen Berechtigung zu sein. Darüber hinaus begleiten sie Schulabsolventen über viele Jahre in Bewerbungssituationen; dabei werden Informationen über Fehlzeiten im letzten Schuljahr eines Bildungsgangs irrelevant und irreleitend.

Indem die vorgeschlagene Regelung von „Fehlzeiten“ spricht, besteht im Bereich der Sekundarstufe II die Möglichkeit, neben Fehltagen auch versäumte Einzelstunden aufzunehmen. Diese Möglichkeit ist von Schulleitungen der Stufe wiederholt eingefordert worden und kann über die relevanten Zeugniserlasse ermöglicht werden.

Die Information über Fehlzeiten in Zeugnissen setzt eine gewissenhafte und verfügbare Dokumentation über Unterrichtsversäumnisse voraus; diese ist über Klassenbücher sowie Lerngruppen- oder Kurshefte zu führen und durch Klassenleitungen oder Tutoren zu koordinieren.

Diese „Buchführung“ und ihre Zusammenfassung in Zeugnissen steht nicht an erster Stelle der Maßnahmen, mit denen Schule auf Fehlzeiten reagieren muss.

Grundsätzlich muss über die hier vorgelegte Regelung hinaus gelten, dass die Schule sehr frühzeitig auf - insbesondere unentschuldigte - Fehlzeiten reagiert. Hier ist auf die Umsetzung und Wirkung der Maßnahmen und Konzepte zu setzen, die gegenwärtig zur Reduzierung von Schulvermeidung initiiert werden.² Dazu gehört in besonderem Maße der „Handlungsleitfaden für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer im Umgang mit Schulvermeidung“, der mit dem RE1/02 verteilt worden ist

C. Beteiligungen

Nach Beschlussfassung dieser Vorlage durch die Deputation wird das Beteiligungsverfahren gem. § 77(1) SchVerwG eingeleitet, sowie eine Stellungnahme der Schulen eingeholt.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation nimmt den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zeugnisordnung zur Kenntnis und bittet den Senator für Bildung und Wissenschaft um die Einleitung des Beteiligungsverfahrens.

In Vertretung

² s.a. Drs. 15/441 v. 05.09.2000 Große Anfrage „Schulverweigerung spürbar reduzieren“ und Deputationsvorlage G127/L82 v. 09.08.01 „Schulvermeidung spürbar reduzieren“

Verordnung zur Änderung der Zeugnisordnung

Vom...

-Entwurf vom 21.02.02-

§ 1

Die Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte und über die Abschlüsse an öffentlichen Schulen vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 247, 321 — 223-a-8), die zuletzt durch Verordnung vom 24. April 1998 (Brem.GBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.2 wird wie folgt gefasst:

„Das Zeugnis enthält Vermerke, die nach dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Abs. 3 und 4 erforderlich oder sinnvoll sind, und zwar über

1. Fehlzeiten, bezogen auf den Unterricht und die übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen, aufgeteilt in Zeiten, die der Schüler oder die Schülerin zu vertreten (unentschuldigt) und nicht zu vertreten hat (entschuldigt);
2. die Entscheidung über die Versetzung, an Berufsschulen mit Ausnahme des Berufsbildungsjahres die Entscheidung über das Erreichen des Zieles des Schuljahres,
3. das Vorrücken beziehungsweise das Zurückgehen des Schülers oder der Schülerin und
4. die Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen.

Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 werden die Vermerke gemäß Nummer 1 in halbjährlichen, vom Zeugnis gesonderten Dokumentationen den Eltern zur Unterschrift vorgelegt.

Abschluss- und Abgangszeugnisse enthalten keine Vermerke über Fehlzeiten.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin, des volljährigen Schülers werden von der 9. Jahrgangsstufe an Zeugnisse, die Bewerbungszwecken dienen, ohne Vermerk über Fehlzeiten ausgestellt.“

§ 7 wird um einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„Die Regelungen unter § 4 Abs. 2 - 4 gelten für Lernentwicklungsberichte entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft